

NEUE LISTE Rodenbek - Satzung

1. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Name der Wählergemeinschaft ist NEUE LISTE Rodenbek.
- (2) Der Sitz der Wählergemeinschaft ist Rodenbek (Kreis Rendsburg-Eckernförde).
- (3) Die Wählergemeinschaft ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Bürgern der Gemeinde Rodenbek.

§ 2 Ziele und Zweck der Wählergemeinschaft

- (1) Das Ziel der Wählergemeinschaft ist die parlamentarische und außerparlamentarische Wahrnehmung von kommunalpolitischen Interessen der Einwohner der Gemeinde Rodenbek.
- (2) Die Wählergemeinschaft beteiligt sich an Kommunalwahlen und bezweckt darüber hinaus eine Beteiligung aller Bürger am kommunalpolitischen Geschehen.

2. Mitgliedschaft

§ 3 Die Mitgliedschaft kann von jedem Bürger der Gemeinde beantragt werden.

- (1) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, in strittigen Fällen die Mitgliederversammlung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Programm und Politik der Wählergemeinschaft demokratisch mitzuwirken.
- (2) Jedes Mitglied der Wählergemeinschaft erkennt Satzung und Programm der Wählergemeinschaft an. Alle Beschlüsse der Wählergemeinschaft, die satzungsgemäß getroffen wurden, sind für die Mitglieder bindend.

§ 5 Beenden und Ruhen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Entschluss des Mitgliedes, durch Ausschluss oder Tod beendet.
- (2) Die Mitgliedschaft ruht, wenn das Mitglied seinen Wohnsitz außerhalb der Gemeinde hat.

§ 6 Doppelmitgliedschaft

- (1) Mitgliedschaft in anderen Parteien, Wählervereinigungen und sonstigen kommunalpolitischen Organisationen ist zulässig, soweit daraus kein Konflikt mit wesentlichen Inhalten von Programm und Satzung der Wählergemeinschaft entsteht und der Wählergemeinschaft kein Schaden zugefügt wird.

§ 7 Beiträge

- (1) Zur Finanzierung ihrer Arbeit kann die Wählergemeinschaft von ihren Mitgliedern Beiträge erheben.
- (2) Falls Beiträge oder Spenden eingenommen werden, ist ein Kassenwart von der Mitgliederversammlung zu wählen.

NEUE LISTE Rodenbek - Satzung

§ 8 Organe der Wählergemeinschaft

(1) Die Wählergemeinschaft hat folgende Organe:

1. die Mitgliederversammlung und
2. den Vorstand.

(2) Die Wählergemeinschaft kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung einen Redaktionsausschuss wählen, der die Herausgabe von Informationsschriften für die Gemeinde in Zusammenarbeit mit dem Vorstand zu gewährleisten hat.

§9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist die höchste Entscheidungsinstanz. Sie wählt in offener Wahl für die Dauer von zwei Jahren den Vorstand, in geheimer Wahl auf Verlangen eines Mitgliedes.

(2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich abzuhalten.

(3) Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(4) Die Mitgliederversammlung kann mit Mehrheit der eingetragenen Mitglieder Satzung und Programm der Wählergemeinschaft ändern.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der eingetragenen Mitglieder anwesend sind.

(6) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so lädt der Vorstand zu einer erneuten Mitgliederversammlung innerhalb von drei Wochen ein. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist bei dieser Sitzung gegeben, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und allen Mitgliedern zuzusenden.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(2) Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die in Absprache miteinander stellvertretend tätig sein können.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte der Wählergemeinschaft in der Wahlperiode und bereitet die satzungsmäßige Mitgliederversammlung und andere Versammlungen vor.

(4) Für die Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Vorstandes ist die Einladung drei Wochen vor dem Termin schriftlich an alle Mitglieder und öffentlich bekanntzugeben.

§11 Auflösung der Wählergemeinschaft

(1) Die Auflösung der Wählergemeinschaft ist von mindestens 2/3 der eingetragenen Mitglieder zu beschließen. Der Antrag hierzu ist von mindestens 1/3 der Mitglieder unterzeichnet beim Vorstand einzureichen. Daraufhin hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung über den Antrag zu entscheiden. Schriftliche Stimmabgabe hierzu ist zulässig.